

Jahre nach 1381 von dem Schreiber der Handschrift Hom. 571 aus einem das wiener Weichbildrecht (als blosser Privatarbeit) gar nicht enthaltenden Stadtbuche entnommen sein; ja wenn wir uns in Erinnerung bringen, was in Abs. III und IV über den Charakter des Textes R ausgeführt worden ist, dürfte diese Auffassung des Verhältnisses von R 147 zu dem wiener Rechtsbuche sogar als die näher liegende erscheinen.

2. Das wiener Weichbildrecht ist ohne Zweifel eine zunächst für Wien bestimmte Privatarbeit. Doch aber scheinen mir manche Gründe darauf hinzudeuten, dass dasselbe schon frühzeitig in einem grösseren Kreise von Städten in Gebrauch gekommen ist. Dafür darf vielleicht schon die Zahl der bis jetzt bekannten Handschriften angeführt werden, die, wenn ich aus dem Funde von drei bisher unbeachteten Handschriften allein in Grätz schliessen darf, bei weiteren Nachsuchungen wohl noch um ein Beträchtliches vermehrt werden wird. Das bestätigt die merkwürdige Art, wie unser Weichbildrecht in G<sup>1</sup> dem Schwabenspiegel beigelegt ist. Letzterer schliesst mit der Bemerkung: Hie habent die recht des ersten puechs ein end, Got uns seine genade send, amen, worauf dann das wiener Rechtsbuch durch die Bemerkung eingeleitet wird: Incipit alius liber de eadem materia. Endlich aber finden sich hinsichtlich einzelner Städte auch noch speciellere Anhaltspunkte für die Benützung des wiener Weichbildrechts. So spricht für dessen Gebrauch in Klosterneuburg der Umstand, dass in G<sup>2</sup> dem Haupttheile der Handschrift, wenn auch durch spätere Hände, doch noch im 15. Jahrhundert 2 Stücke beigelegt sind, von denen das eine die Überschrift führt: Das sind die gesetz und die Zöll auf dem wasser in der Stat zu Newnburgkloster, das andere die Überschrift: Vermercht die dörffer die in das gericht gehörnt gen Klosterneuburg. Besonders beweisend ist aber in dieser Hinsicht die merkwürdige Umschreibung des wiener Rechtsbuches für Judenburg in J, deren bereits in Abs. I gedacht worden ist.

<sup>1)</sup> Vgl. Weiske, Ztschr. f. d. R. XIV, S. 113, Note.

<sup>2)</sup> Bischoff, österr. Stadtrechte S. 203, Stobbe, Gesch. der d. Rechtsquellen, Abth. 1. S. 525, Note 127.

<sup>3)</sup> Stark, S. 4. 27 f.